

Geschäftsverzeichnismrn. 2094, 2095 und
2096

Urteil Nr. 38/2001
vom 13. März 2001

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung

- der Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 11, 12, 15 und 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadern der Streitkräfte,
 - der Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2 §§ 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4, 21 § 2 Absatz 2, 23 § 2 Absatz 3 und Absatz 4, 27 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung,
- erhoben von W. Claeys und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, J. Delruelle, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung der Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 11, 12 und 19 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kaders der Streitkräfte (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2000): W. Claeys, wohnhaft in 9831 Deurle, De Pesseroeylaan 16, E. Vandeputte, wohnhaft in 3210 Linden, Tempelberg 20, und die VoG Association des officiers du service actif, mit Sitz in 1030 Brüssel, avenue Milcamps 77.

Mit separater Klageschrift vom selben Tag beantragten dieselben klagenden Parteien und J.-P. Mullier, wohnhaft in 1081 Brüssel, rue F. Guidon 55, ebenfalls die völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 11, 12, 15 und 19 desselben Gesetzes.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Claes, wohnhaft in 3090 Overijse, Vleugstraat 19, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3, § 3 Absatz 3, 21 § 2 Absatz 2 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2000).

Mit separater Klageschrift vom selben Tag beantragte die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Dezember 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2, § 2 und § 3 Absatz 4, 21 § 2 Absatz 2, 27 und 43 des Gesetzes vom 25. Mai

2000 zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertageweche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 2000): D. Van den Steen, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Rijkelstraat 6, D. Mahy, wohnhaft in 6183 Trazegnies, Grand Rue 56, W. Amelinckx, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Rietvelden 13, E. D'Antino, wohnhaft in 4420 Montegnée, rue Kennedy 6, C. Derese, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue Menil 65, J.-C. Gilis, wohnhaft in 5001 Belgrade, rue Sergent Benoît 19, B. Lilot, wohnhaft in 1495 Sart-Dames-Avelines, Drève Pierre Laruelle 16, E. Pouders, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Esmoreitlaan 3, Bk. 30, A. Thielens, wohnhaft in 3128 Tremelo, Baalsebaan 206, J.-C. Malengreau, wohnhaft in 5100 Wépion, chaussée de Dinant 720, M. Casteleyn, wohnhaft in 3890 Montenaken, Germaine Goyenslaan 1, H. De Bisschop, wohnhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Mechelseweg 374, D. Dobbelaere, wohnhaft in 3384 Glabbeek, Huisbos 4, P. Hoogsteyns, wohnhaft in 1860 Meise, Keizerinlaan 44, P. Louis, wohnhaft in 1320 Tourinnes-la-Grosse, rue du Moulin 8, R. Remy, wohnhaft in 5070 Fosses-la-Ville, rue de la Plage 58, P. Watripont, wohnhaft in 9400 Voorde, Zevenhoek 14B, R. Collin, wohnhaft in 5020 Temploux, rue Bout du Village 59, P. De Poortere, wohnhaft in 1780 Wommel, Berkenlaan 7, P. Dufrane, wohnhaft in 5100 Jambes, boulevard de la Meuse 22, P. Lambert, wohnhaft in 8400 Ostende, Wilgenlaan 30, D. Ossieur, wohnhaft in 9970 Kaprijke, Plein 113, P. Willems wohnhaft in 2460 Kasterlee, Bosakkers 18, und die vorgenannte VoG Association des officiers du service actif.

Mit separater Klageschrift vom selben Tag beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung der Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 2, § 2 und § 3 Absatz 4, 21 § 2 Absatz 2, 23 § 2 Absätze 3 und 4, 27 und 43 desselben Gesetzes.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 14. Dezember 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2001 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 1. März 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 8. Februar 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001

- erschienen
- . RA T. Vermeire, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . Oberstleutnant R. Gerits, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf die Zulässigkeit

A.1.1. Zur Rechtfertigung ihres Interesses führen die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 an, daß sie alle, je nach dem Fall, einen Antrag auf Zurdispositionstellung oder zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung (kurz: ZALU) eingereicht hätten; da diese Anträge abgelehnt worden seien, hätten die Kläger jede dieser Ablehnungen vor dem Staatsrat beanstandet.

Die Kläger führen an, daß im Falle der Nichtigerklärung der Ablehnung ihres Antrags durch den Staatsrat oder im Falle der Rücknahme dieser Ablehnung ihr Antrag als Folge der rückwirkenden Kraft, die durch die zwei von ihnen beanstandeten Gesetze vom 25. Mai 2000 vorgeschrieben sei, untersucht werden müsse - und zwar nicht aufgrund der früheren Gesetzgebung, sondern aufgrund der obengenannten weniger günstigen Gesetze vom 25. Mai 2000. Insbesondere führen sie die Hinzufügung eines Artikels 20 § 3 Absatz 4 in das die ZALU regelnde Gesetz an, der eine - in der früheren Gesetzgebung nicht vorgesehene - Frist einführe, die zur Folge haben würde, daß im Falle der Nichtigerklärung oder Rücknahme der Ablehnung die Bewilligung der beantragten ZALU verhindert werden würde.

A.1.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2095, J. Claes, verweist seinerseits auf die ihm bewilligte ZALU, deren Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Bewilligungsbedingungen im Rahmen von bezüglich anderer Dossiers vor dem Staatsrat eingeleiteten Verfahren zur Sprache gekommen sei. Zur Rechtfertigung seines Interesses führt er das Risiko an, daß die ihm bewilligte ZALU erneut in Frage gestellt werden könne, da im Gesetz vom 25. Mai 2000 die Bewilligungsbedingungen mit rückwirkender Kraft übernommen worden seien, u.a. jene, die er nicht erfüllt habe.

A.2. In seinem Schriftsatz untersucht der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien, gerichtlich vorzugehen, nachdem er die Vorgeschichte bezüglich der Rechtsetzung und Rechtsprechung - vor allem die Urteile des Hofes Nrn. 52/99 und 68/99 - der Gesetze vom 25. Mai 2000 dargelegt hat, sowie die Rechtsprechung des Staatsrats, in der entschieden worden sei, daß der Verteidigungsminister über eine Ermessensbefugnis zur Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags auf Laufbahnunterbrechung verfüge.

In der Rechtssache Nr. 2094 bestreitet er ganz oder teilweise, je nach dem Fall, das Interesse, gerichtlich aufzutreten, sowohl der einzelnen Kläger - die Maßnahmen seien auf sie nicht anwendbar oder für sie nicht nachteilig - als auch der klagenden Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht. In der Rechtssache Nr. 2095 ist der Ministerrat der Auffassung, daß die unter der Regelung des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 bewilligte ZALU, obgleich unregelmäßig, trotz des Gesetzes vom 25. Mai 2000 nicht mehr in Frage gestellt werden könne, da eine Klage gegen diese Maßnahme nicht vorliege. Dem Schriftsatz zufolge seien die Kläger in der Rechtssache Nr. 2095 schließlich in spezialisierten Funktionen tätig, für die es einen Personalmangel gebe; dieser Personalmangel rechtfertige, daß ihnen die beantragte ZALU verweigert worden sei. Mit ihrer Klage hätten sie darauf abgezielt, daß ihnen ein absolutes Recht auf diese Maßnahme eingeräumt werde, was deutlich nicht vereinbar sei mit dem allgemeinen Interesse, da dadurch die Operationalität der Streitkräfte beeinträchtigt werden würde. Da das Interesse der klagenden Parteien, gerichtlich aufzutreten, unvereinbar sei mit dem allgemeinen Interesse, könne es nicht akzeptiert werden.

Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 als Grundlage der Klagen auf einstweilige Aufhebung

A.3. Die Kläger würden auf dieser Basis die einstweilige Aufhebung der beanstandeten Bestimmungen verlangen, durch die die durch Artikel 10 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 bestätigten Bestimmungen übernommen worden seien - und die somit als «identisch mit» diesen Bestimmungen zu betrachten seien -, wobei der Hof diese Bestimmungen in seinen Urteilen Nrn. 52/99 und 68/99 für nichtig erklärt habe; den Klägern zufolge würde das in den zwei beanstandeten Gesetzen vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten *a fortiori* für diese Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sprechen.

A.4. In seinem Schriftsatz weist der Ministerrat darauf hin, daß die Gesetze vom 25. Mai 2000 genau deshalb angenommen worden seien, um die Verfassungswidrigkeiten zu beheben, die durch den Hof in seinen Urteilen Nrn. 52/99 und 68/99 verurteilt worden seien. Statt von «demselben Gesetzgeber» auszugehen wie die königlichen Erlasse vom 24. Juli 1997 und deren Bestimmungen zu bestätigen, höben im Gegenteil die Gesetze vom 25. Mai 2000 diese königlichen Erlasse auf und würden sich somit nach den obengenannten Urteilen des Hofes richten.

Artikel 20 Nr. 1 desselben Gesetzes als Grundlage der Klagen auf einstweilige Aufhebung

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

A.5.1. In den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 führen die Kläger an erster Stelle an, daß die zwei von ihnen beanstandeten Gesetze «den Staatsrat - und deshalb den Schiedshof im Wege der Vorabentscheidung - daran hindern, über die Gültigkeit individueller Akte und Normen zu befinden, die zu dem Zeitpunkt obligatorisch waren, als der Antrag auf Abbau eingereicht wurde, d.h. über die Gültigkeit damit einhergehender, in den königlichen Erlassen (II/III) vom 24. Juli 1997 festgelegter und durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997 bestätigter Verpflichtungen».

Würde der Staatsrat die Ablehnung der von den Klägern beantragten Bewilligung der Zurdispositionstellung oder der ZALU für nichtig erklären, so würden die Gesetze vom 25. Mai 2000 den Klägern zufolge die spätere Bewilligung dieser Maßnahmen übrigens verhindern; der Staatsrat könnte ansonsten aus dieser Feststellung ableiten, daß die Kläger kein Interesse hätten, die Ablehnung der Bewilligung der obengenannten Maßnahmen zu beanstanden.

A.5.2. In der Rechtssache Nr. 2095 führt der Kläger als möglichen Nachteil denjenigen an, den er zur Unterstützung seines Interesses geltend gemacht hat (A.2).

A.6. Der Ministerrat bestreitet das Vorhandensein eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils. Er hält diesen Nachteil für - je nach dem Fall - hypothetisch, nicht konkret genug, führt seinen Ursprung nicht auf das Gesetz zurück (Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096) und ist der Ansicht, daß er auf einer völlig unrealistischen Hypothese beruhe (Rechtssache Nr. 2095). Des weiteren weist der Ministerrat darauf hin, daß der von den Klägern in der Rechtssache Nr. 2096 angeführte Nachteil, der in der Abweisung ihrer Klage durch den Staatsrat wegen mangelnden Interesses bestehe, vermieden werden könne, wenn dieses Rechtsprechungsorgan gebeten werde, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage vorzulegen.

In Hinsicht auf den ernsthaften Charakter der Klagegründe

A.7.1. Zur Unterstützung der Klagen auf einstweilige Aufhebung führen die Kläger einen einzigen Klagegrund an, der in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 auch einen zweiten Teil enthält.

A.7.2. Der erste Teil des einzigen, in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 angeführten Klagegrunds und der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2095 sind abgeleitet worden aus dem « Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit den Artikeln 142, 144, 145, 159, 160 und 190 der Verfassung, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung und mit dem Grundsatz des Rechtsstaates, mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Beachtung der erworbenen Rechte, des Schutzes des berechtigten Vertrauens und des Rückwirkungsverbots, mit dem Grundsatz der Rechtskraft der Urteile Nrn. 32/98, 52/99 und 68/99 »; die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 lesen die Artikel 10 und 11 der Verfassung außerdem in Verbindung mit « den Rechten auf ein ehrliches Verfahren, auf einen effizienten gerichtlichen Rechtsschutz und auf die Waffengleichheit und mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ».

A.7.3. In den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 ist der zweite Teil des Klagegrunds aus dem « Verstoß gegen die Artikel 142, 144, 145, 159, 160 und 190 der Verfassung » abgeleitet worden.

A.8. In der konfusen und mit verschiedenen, selbst persönlichen Einlassungen unterstützten Darlegung des Klagegrunds beschreiben die Kläger den erlittenen Nachteil in einem Wortlaut, der analog ist mit dem Wortlaut, den sie zur Stützung sowohl ihres Interesses (A.1) als auch des Risikos eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils (A.4) verwendet haben.

Die Kläger analysieren die Sachdienlichkeit - im Lichte des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels der Rechtssicherheit - der rückwirkenden Bestätigung durch die angefochtenen Gesetze, indem sie, je nach den Folgen, zwischen jenen, denen die beantragte Zurdispositionstellung oder die ZALU bewilligt wurde, und jenen, die abschlägig beschieden wurden, unterscheiden. Hinsichtlich der ersten Kategorie fehle - den Klägern zufolge - nur einem Teil der Bestimmungen der angefochtenen Gesetze Sachdienlichkeit, weshalb sie ihre Kritik auf diese Bestimmungen beschränken würden. Bezüglich der zweiten Kategorie wird der Nachteil wiederholt, an den schon oben erinnert wurde.

A.9. In seinem Schriftsatz bestreitet der Ministerrat den ernsthaften Charakter der Klagegründe deshalb, weil die Kläger «Klagegründe anführen, in denen der Verstoß geltend gemacht wird gegen verschiedene Verfassungsartikel, gegen verschiedene allgemeine Rechtsgrundsätze und gegen die EMRK, und dies auf Dutzenden von Seiten, ohne zu präzisieren, welche Argumente auf den ersten Blick zu einer einstweiligen Aufhebung führen müssen. Die Kläger haben sich auch bei der Formulierung ihrer Klagegründe nicht auf das Wesentliche beschränkt und nicht exakt angegeben, worin genau der Verstoß gegen die Verfassung besteht ».

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Kläger klagen auf die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung - worauf sich das vorliegende Verfahren beschränkt - verschiedener Bestimmungen von zwei Gesetzen vom 25. Mai 2000.

B.1.2. Das Gesetz vom 25. Mai 2000 über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadets der Streitkräfte, das in der Rechtssache Nr. 2094 beanstandet wird, bestimmt, welche Militärpersonen diese Maßnahme beanspruchen können, und präzisiert die Bewilligungsbedingungen dieser Maßnahme sowie das Statut sowohl der Militärpersonen, die die Anwendung dieser Maßnahme für sich beantragt haben oder denen diese Maßnahme auferlegt worden ist, als auch der Militärpersonen, die die Anwendung dieser Maßnahme nicht beantragt haben. Die Kläger beanstanden nur die Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 11, 12 und 19, die bestimmen:

« Art. 2. Die Berufs- oder Ergänzungsmilitärperson kann eine freiwillige Zurdispositionstellung erhalten, die bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand läuft, unter der Voraussetzung, daß sie:

1. einen Antrag hierzu einreicht;
2. zu dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags tatsächlich im Dienst ist, ohne mobil oder im Einsatz zu sein und ohne zur Disposition gestellt worden zu sein bei der Gendarmerie oder in einem öffentlichen Dienst sowie ohne eine Funktion zu bekleiden, deren Besoldung nicht durch den Haushalt des Verteidigungsministeriums gedeckt wird;
3. an dem Datum, an dem die Zurdispositionstellung beginnt,
 - a) höchstens noch fünf Jahre von dem normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt ist, für die Offiziere im Generalsrang, die höheren Offiziere und die Unteroffiziere;
 - b) höchstens noch ein Jahr von dem normalen Datum der Versetzung in den Ruhestand entfernt ist, für die Offiziere der unteren Dienstränge;
 - c) mindestens 56 Jahre alt ist, für die Freiwilligen.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 kann die Militärperson, die in einer Funktion tätig ist, deren Besoldung nicht zu Lasten des Haushalts des Verteidigungsministeriums geht, eine Zurdispositionstellung erhalten, insoweit sich dies nicht negativ auf den Haushalt des Verteidigungsministeriums auswirkt. »

« Art. 11. § 1. Eine Militärperson, die die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 festgelegten Bedingungen erfüllt, jedoch keinen Antrag auf Zurdispositionstellung einreicht, kann nicht in den Genuß der besonderen Abweichungen gelangen, die in Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 bezüglich der Disziplinarordnung der Streitkräfte vorgesehen sind.

Jede Genehmigung zur Ausübung einer Berufstätigkeit, die einer im ersten Absatz vorgesehenen Militärperson zuvor erteilt worden ist, wird automatisch am 1. Januar 1998 zurückgenommen.

§ 2. Die Ausübung einer Berufstätigkeit durch eine in § 1 Absatz 1 vorgesehene Militärperson stellt eine ernsthafte Tatsache dar, die nicht mit ihrem Status als Militärperson gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes, gemäß Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Dezember 1961 über die Rechtsstellung der Unteroffiziere des aktiven Kadets der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie gemäß Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Rechtsstellung der Freiwilligen des aktiven Kadets der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes vereinbar ist. »

« Art. 12. § 1. Für Offiziere kann der König die Pflichtregelung der Zurdispositionstellung einführen, wenn Er am 1. Dezember 1997 feststellt, daß die Zahl der Offiziere am 1. Januar 1999 nicht unter die Zahl von 5.100 Offizieren fallen wird, dies unter Berücksichtigung der veranschlagten Abgänge. Der Erlaß, der die Maßnahme zur Pflicht macht, enthält die Angabe der Kriterien, auf die Er sich stützt, um zu erklären, daß diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Diese Pflichtmaßnahme kann ab dem 1. Januar 1998 auf eine von Ihm bestimmte Zielgruppe anwendbar werden, die sich zusammensetzen kann aus den Offizieren im tatsächlichen Dienst gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes, die zu folgenden Kategorien gehören:

1. Generalleutnants, die weniger als drei Jahre von der Altersgrenze entfernt sind;
2. Generalmajore und höhere Offiziere, die weniger als fünf Jahre von der Altersgrenze entfernt und nicht mehr an Beförderungen teilnehmen können oder möchten;
3. Offiziere der unteren Dienstränge, die weniger als ein Jahr von der Altersgrenze entfernt sind und nicht mehr an Beförderungen teilnehmen können oder möchten.

§ 2. Zur Anwendung von § 1 Absatz 2 Nr. 2 werden Oberste, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in § 1 vorgesehenen Erlasses die in Artikel 6*bis* des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee vorgesehene Bedingung nicht erfüllen und deren Bewerbung wenigstens einmal durch einen höheren Beförderungsausschuß geprüft werden konnte, auch wenn sie im Besitz des Nachweises über die gründlichen Kenntnisse der zweiten Landessprache waren, nicht mehr als Teilnehmer an der Beförderung angesehen. »

« Art. 19. Dieses Gesetz wird am 20. August 1997 wirksam. »

B.1.3. Das zweite der angefochtenen Gesetze vom 25. Mai 2000, das in den Rechtssachen Nr. 2095 und 2096 beanstandet wird, führt die « freiwillige Arbeitsregelung der Viertageweche [ein] und [die] Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und [ändert das Statut] der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung ». Mit Ausnahme von Artikel 27 wird nur Kapitel III beanstandet; dieses Kapitel regelt die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung und präzisiert nacheinander die Begünstigten, die Bewilligungsbedingungen und die Modalitäten dieser Maßnahme.

Die angefochtenen Bestimmungen sind Artikel 20 § 1 Absatz 1 - mit der darin vorgesehenen Ausnahme - Nr. 2 und Nr. 3 und Absatz 2, Artikel 20 §§ 2 und 3 Absätze 3 und 4, Artikel 21 § 2 Absatz 2, Artikel 27, indem er einen Artikel 15*bis* § 4 Absätze 1, 2 und 3 in das Gesetz vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere einfügt, und schließlich Artikel 43. Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 20. § 1. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf Berufs- oder Ergänzungsoffiziere, mit Ausnahme der Offiziere als Ärzte, der Offiziere als Apotheker, der Offiziere als Zahnärzte und der Offiziere als Tierärzte sowie auf die Berufs- oder Ergänzungsunteroffiziere, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. einen Antrag hierzu einreichen;
2. tatsächlich im Dienst sein zu dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags, ohne mobil oder im Einsatz zu sein und ohne zur Disposition gestellt worden zu sein bei der Gendarmerie oder in einem öffentlichen Dienst sowie ohne eine Funktion zu bekleiden, deren Besoldung nicht durch den Haushalt des Verteidigungsministeriums gedeckt wird;
3. wenigstens fünfzehn Jahre aktiven Dienst als Militärperson oder Militäranwärter im aktiven Personalbestand ohne Sold geleistet haben.

Der König kann jedoch den in Absatz 1 vorgesehenen Ausschluß für bestimmte Kategorien von Offizieren als Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte, die Er bestimmt, aufheben.

§ 2. Die zeitweiligen Amtsenthebungen wegen Laufbahnunterbrechung, die in der in §3 Absatz 1 vorgesehenen Zeitspanne gewährt werden, berücksichtigen die Bestimmungen, die für die zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung gelten, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 21 festgelegten Bestimmungen.

§ 3. Der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Antrag muß eingereicht werden:

1. spätestens am 19. August 2000 für die Offiziere;
2. spätestens am 19. August 2001 für die Unteroffiziere.

Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß kann der König diese Zeitspannen, innerhalb deren der obengenannte Antrag eingereicht werden kann, verlängern, je nach der Entwicklung der Abgänge.

Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß kann der König diese verlängerten oder nicht verlängerten Zeitspannen für die Offiziere verkürzen, wenn der Personalbestand sich auf 5.000 Offiziere im aktiven Dienst stabilisiert, und für die Unteroffiziere, wenn der Personalbestand sich auf 15.000 Unteroffiziere im aktiven Dienst stabilisiert, je nach der Entwicklung der Abgänge und der Anwerbungen.

Die in § 2 vorgesehene zeitweilige Amtsenthebung muß spätestens am ersten Tag des vierten Monats beginnen, der dem für die Einreichung eines Antrags festgelegten äußersten Termin folgt.

Art. 21. § 1. Die Dauer der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung beträgt höchstens fünf Jahre.

Diese Zeitdauer wird in zwei Zeitspannen von drei bzw. zwei Jahren aufgeteilt.

In Friedenszeiten kann die Laufbahnunterbrechung nicht durch den Verteidigungsminister rückgängig gemacht werden.

§ 2. Die Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte sind auf die Militärperson anwendbar, die eine in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehene zeitweilige Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung genießt. Eine vorhergehende Genehmigung des Verteidigungsministers ist dennoch für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich.

Der Offizier darf jedoch privat weder in einem Arbeitsverhältnis, einem Beruf oder einer Beschäftigung in der Erzeugung von oder im Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial im Sinne von Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tätig sein.

§ 3. Wenn die Militärperson eine Erwerbstätigkeit ohne die vorhergehende Genehmigung im Sinne von § 2 Absatz 1 ausübt, wird die in ganzen Monaten aufgerundete Zeitspanne, während deren die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, für die Berechnung der Pension nicht berücksichtigt.

§ 4. Während der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen zweiten Zeitspanne von zwei Jahren bezieht die betreffende Militärperson keine Unterbrechungszulage mehr.

§ 5. Für die Militärperson, die am Ende der in § 1 festgelegten Zeitspanne zeitweiliger Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung die Anrechnung dieser Zeitspanne in der Regelung der Militärruhestandspensionen beantragt, zählt die vollständige Zeitspanne zeitweiliger Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung in Abweichung von Artikel 2*bis* des königlichen Erlasses Nr. 442 vom 14. August 1986 über die Auswirkung bestimmter administrativer Stände auf die Pensionen der Bediensteten der öffentlichen Dienste, eingefügt durch Artikel 34 dieses Gesetzes, sowie in Abweichung von Artikel 56*bis* der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen, eingefügt durch Artikel 39 dieses Gesetzes, als eine Zeitspanne aktiven Dienstes für die Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenpension und zählt als Tätigkeitszeitspanne in dem Grad für die Anwendung von Artikel 58 der koordinierten Gesetze über die Militärpensionen.

Die Übertragung der Pensionsregelung des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor zugunsten der o.a. Militärperson, die eine, wie in § 2 festgelegt, Erwerbstätigkeit ausübt, erfolgt in Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 zur Festlegung eines gewissen Zusammenhangs zwischen der Pensionsregelung des öffentlichen Sektors und der des Privatsektors.

Die Militärperson richtet ihren im ersten Absatz vorgesehenen Antrag auf Anrechnung innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung an die Pensionsverwaltung des Finanzministeriums.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nur auf die Militärperson anwendbar, die einen Antrag auf Anrechnung eingereicht hat. »

« Art. 27. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 15*bis* eingefügt, der lautet wie folgt:

' Art. 15*bis*. § 1. Die Offiziere, die einen Antrag stellen, können von dem Verteidigungsminister eine Unterbrechung ihrer Laufbahn bewilligt erhalten.

§ 2. Jede Laufbahnunterbrechung oder jede Verlängerung wird für eine Dauer von drei, sechs, neun oder zwölf Monaten beantragt.

Vorbehaltlich besonderer Gründe, über die der Verteidigungsminister urteilt, darf die Dauer aller Laufbahnunterbrechungen während der Laufbahn des Offiziers die Gesamtheit von sechsunddreißig Monaten nicht überschreiten.

§ 3. Im Falle der Mobilmachung oder in Kriegszeiten können die Offiziere keine Laufbahnunterbrechung erhalten. Gleiches gilt für die Offiziere, die sich in Friedenszeiten in der Teilposition 'in operationellem Einsatz' befinden oder denen im Hinblick auf diesen Einsatz gekündigt worden ist.

Die bewilligten Laufbahnunterbrechungen enden automatisch, ohne Kündigung, in Kriegszeiten oder im Falle der Mobilmachung.

In Friedenszeiten können, im Falle des operationellen Einsatzes oder der im Hinblick auf diesen Einsatz erfolgten Kündigung, in Ausnahmefällen und insofern der Personalbedarf auf

keine andere Weise gedeckt werden kann, die bewilligten Laufbahnunterbrechungen rückgängig gemacht werden.

§ 4. Der Offizier, der seine Laufbahn unterbricht, darf im öffentlichen Sektor oder im Privatsektor weder in eigener Person noch über eine Zwischenperson irgendein Arbeitsverhältnis eingehen, noch einen Beruf ausüben oder einer Beschäftigung nachgehen, es sei denn, er wird dafür nicht entlohnt oder es handelt sich um eine selbständige Tätigkeit.

Darüber hinaus darf er weder irgendeinen Auftrag annehmen noch irgendeinen Dienst in einem Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht erbringen, selbst wenn er dafür nicht entlohnt wird.

Dem Offizier bleibt jedoch der Vorteil einer eventuellen besonderen Abweichung erhalten, die vor dem Beginn der Laufbahnunterbrechung gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Januar 1975 zur Festlegung der Disziplinarordnung der Streitkräfte eingeräumt worden ist.

Die Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten im Sinne der vorhergehenden Absätze können in keinem Fall wahrgenommen werden auf dem Gebiet der Erzeugung von oder des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial im Sinne von Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. ' »

« Art. 43. Dieses Gesetz wird am 20. August 1997 wirksam. »

In Hinsicht auf die Zulässigkeit der Klagen auf Nichtigerklärung und der Klagen auf einstweilige Aufhebung

B.2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigerklärung untergeordnet ist, müssen die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und insbesondere das Vorliegen des erforderlichen Interesses schon in die Untersuchung der Klage auf einstweilige Aufhebung miteinbezogen werden.

B.3.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2095, J. Claes, hat eine Maßnahme zeitweiliger Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung (kurz: ZALU) genossen, die ihm vor der Annahme des Gesetzes vom 25. Mai 2000, in dem diese Angelegenheit geregelt wird, bewilligt worden ist.

Zum Nachweis seines Interesses führt dieser Kläger an, daß die Unregelmäßigkeit der ihm bewilligten zeitweiligen Amtsenthebung hinsichtlich der Bewilligungsbedingungen im Rahmen von Verfahren vor dem Staatsrat bezüglich anderer Dossiers zur Sprache gekommen sei; er leite

daraus ab, daß diese Bewilligung erneut beanstandet werden könne, da im Gesetz vom 25. Mai 2000 die früheren Bewilligungsbedingungen mit rückwirkender Kraft übernommen würden, einschließlich derjenigen, die er nicht erfüllt habe.

B.3.2. Das so geltend gemachte Interesse ist sowohl indirekt als auch zu hypothetisch, um berücksichtigt zu werden. Selbst, wenn man davon ausgeht, daß die Unregelmäßigkeit seiner ZALU erwiesen wäre und daß es möglich wäre, diese Maßnahme legal rückgängig zu machen, dann muß für diese Rücknahme nämlich ein Verwaltungsakt angenommen werden, der sich von dem Gesetz vom 25. Mai 2000, das nicht das Recht auf eine solche Rücknahme vorsieht, unterscheidet. Außer einer Behauptung, die der Ministerrat in einem Rechtsstreit geäußert hat, mit dem der Kläger nichts zu tun hat, führt Letztgenannter übrigens kein einziges Element an, das das Vorhandensein eines tatsächlichen Risikos einer solchen Rücknahme untermauern könnte - ein Risiko, das so beschaffen wäre, daß es die Rechtssicherheit beeinträchtigt; ganz im Gegenteil, aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß die Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Schutz der Begünstigten der Abbaumaßnahmen zu den vordringlichsten Sorgen des Gesetzgebers gehören, was das durch den Kläger vorgeschobene Rücknahmerisiko wenig glaubwürdig macht.

Nach einer ersten Untersuchung der dem Hof in diesem Verfahrensstadium vorliegenden Elemente scheint die Klage von J. Claes unzulässig zu sein.

B.4.1. Die individuellen Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2094 und 2096 beanspruchen eine Maßnahme der Zurdispositionstellung bzw. der ZALU, die ihnen verweigert worden ist; sie haben diese Weigerung vor dem Staatsrat, vor dem diese Verfahren noch anhängig sind, angefochten.

B.4.2. Um ihr Interesse zu nachzuweisen, führen diese Kläger an erster Stelle an, daß, wenn diese Weigerungen durch den Staatsrat für nichtig erklärt oder zurückgenommen würden, ihr Antrag als Folge der rückwirkenden Kraft der zwei von ihnen angefochtenen Gesetze vom 25. Mai 2000 untersucht werden müßte, und zwar nicht aufgrund der früheren Gesetzgebung, sondern aufgrund der obengenannten Gesetze, die ihrer Meinung nach ungünstiger seien. Insbesondere führen sie die Einfügung eines Artikels 20 § 3 Absatz 4 in das Gesetz an, das die ZALU regelt; dieser Artikel führt eine in der früheren Gesetzgebung nicht vorgesehene Frist ein,

die angeblich dazu führe, daß im Falle einer Nichtigerklärung oder Rücknahme der Weigerung, die Bewilligung der beantragten ZALU verhindert werde.

Der Hof bemerkt, daß die zwei Gesetze vom 25. Mai 2000 hinsichtlich der von den Klägern angefochtenen Bestimmungen wörtlich die Bestimmungen der zwei obengenannten königlichen Erlasse vom 24. Juli 1997 übernehmen, von denen sowohl der Gegenstand als auch die Numerierung ebenfalls übernommen worden sind; nur Artikel 20 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2000, der vor allem die ZALU regelt, sowie die Bestimmungen, die das Inkrafttreten festlegen, sind neue Maßnahmen. Unter diesem Vorbehalt ergibt sich daraus, daß im Falle der Nichtigerklärung oder Rücknahme der Weigerung, die ihnen erteilt wurde, die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen auf die Kläger nicht so beschaffen ist, daß sie sich in einer ungünstigeren Lage wiederfinden als in jener, die sich aus der früheren Gesetzgebung ergab; die Nichtigerklärung derselben angefochtenen Bestimmungen der Gesetze vom 25. Mai 2000 scheint - mit Ausnahme dessen, was sich auf den vorgenannten Artikel 20 § 3 bezieht - auch nicht so beschaffen zu sein, daß auf die Kläger wieder Bestimmungen anwendbar wären, die sich als günstiger ergäben.

B.4.3. Die Kläger machen jedoch anschließend auch geltend, daß sie im Rahmen der von ihnen vor dem Staatsrat anhängig gemachten Verfahren beantragt haben, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu stellen über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 10 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997, der die zwei obengenannten, ihrer Auffassung nach unregelmäßigen königlichen Erlasse vom 24. Juli 1997 bestätigt; mit der rückwirkenden Übernahme des Inhalts dieser Erlasse durch die angefochtenen Gesetze würde in die von den Klägern anhängig gemachten Verfahren und ihren Antrag auf eine präjudizielle Frage eingegriffen werden.

Die Kläger, die sich zwar kritisch geäußert haben über die Bestimmung eines jeden der Gesetze vom 25. Mai 2000, die diesen rückwirkende Kraft bis zum 20. August 1997 verleiht, haben hingegen in ihre Klage nicht die Bestimmungen aufgenommen, die die ausdrückliche Aufhebung der obengenannten Erlasse vom 24. Juli 1997 vorsehen, deren Inhalt die Gesetze übernehmen. Dennoch ist die rückwirkende Aufhebung dieser Erlasse so beschaffen, daß sie dazu führt, daß Artikel 10 Nrn. 1 und 2 des diese Erlasse bestätigenden Gesetzes vom 12. Dezember 1997 sowie die präjudiziellen Fragen über die Verfassungsmäßigkeit dieser

Bestätigung für gegenstandslos erklärt werden. Daraus ergibt sich das Interesse der Kläger an der Kritik über diese rückwirkende Kraft.

B.4.4. Aus dem Vorangegangenen ergibt sich, daß die Kläger in den Rechtssachen Nm. 2094 und 2096 das erforderliche Interesse nachweisen.

In Hinsicht auf die Klagen auf einstweilige Aufhebung

Bezüglich der Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

B.5. Die klagenden Parteien legen ihren Klagen auf einstweilige Aufhebung an erster Stelle Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zugrunde, der bestimmt, daß auf einstweilige Aufhebung entschieden werden kann, wenn eine Klage gegen eine Norm eingereicht wird, die identisch ist mit einer schon früher durch den Hof für nichtig erklärten Norm und die durch denselben Gesetzgeber angenommen wurde; die Kläger verweisen auf das Urteil Nr. 52/99 vom 26. Mai 1999 und auf das Urteil Nr. 68/99 vom 17. Juli 1999.

B.6.1. In seinem Urteil Nr. 52/99 hat der Hof Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 teilweise für nichtig erklärt, insoweit er Artikel 20 § 1 Absatz 1 - hinsichtlich der darin vorgesehenen Ausnahme und Nr. 3 - und Absatz 2, Artikel 21 § 2 Absatz 2 und Artikel 27 § 4 Absatz 4 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « zur Einführung der freiwilligen Arbeitsregelung der Viertagewoche und der Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens für bestimmte Militärpersonen und zur Abänderung des Statuts der Militärpersonen im Hinblick auf die Einführung der zeitweiligen Amtsenthebung wegen Laufbahnunterbrechung » bestätigte.

Diese Bestimmungen des obengenannten königlichen Erlasses sind in der gleichen Numerierung durch das Gesetz vom 25. Mai 2000, das den gleichen Gegenstand regelt wie dieser Erlaß, übernommen worden. Indem die Klage auf einstweilige Aufhebung in der Rechtssache Nr. 2096 auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes - und vor allem auf Artikel 43, der ein rückwirkendes Inkrafttreten vorsieht - abzielt als die so übernommenen Bestimmungen, bezieht sie sich auf Bestimmungen, die nicht identisch sind mit jenen, die durch den Hof für

nichtig erklärt worden sind und hinsichtlich deren Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 deshalb nicht anwendbar ist.

B.6.2. Übrigens hat der Hof in seinem Urteil Nr. 68/99 Artikel 10 Nr. 2 des obengenannten Gesetzes vom 12. Dezember 1997 teilweise für nichtig erklärt, insoweit er die Artikel 11 und 12 des königlichen Erlasses von ebenfalls dem 24. Juli 1997 « über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadets der Streitkräfte » bestätigte.

Diese Bestimmungen sind in der gleichen Numerierung durch das Gesetz vom 25. Mai 2000, das den gleichen Gegenstand regelt wie dieser Erlass, übernommen worden. Indem die Klage auf einstweilige Aufhebung in der Rechtssache Nr. 2096 auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes - insbesondere auf Artikel 12, der ein rückwirkendes Inkrafttreten vorsieht - abzielt als die so übernommenen Bestimmungen, bezieht sie sich auf Bestimmungen, die nicht identisch sind mit jenen, die durch den Hof für nichtig erklärt worden sind und hinsichtlich deren Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 deshalb nicht anwendbar ist.

B.7. Bezüglich der Bestimmungen der zwei Gesetze vom 25. Mai 2000, die, wie oben erwähnt, durch den Hof in seinen Urteilen Nrn. 52/99 und 68/99 für nichtig erklärte Bestimmungen übernehmen, bemerkt der Hof schließlich, daß diese Nichtigerklärungen sich auf die Tatsache gegründet haben, daß es nicht dem Gesetzgeber zustand, königliche Erlasse zu bestätigen, die sich, ohne ausdrückliche Ermächtigung durch ein Sondervollmachtengesetz, auf grundlegende Art und Weise auf eine Angelegenheit auswirkten, die durch Artikel 182 der Verfassung ausdrücklich dem Gesetzgeber vorbehalten war. Daraus folgt, daß der Hof die durch die oben zitierten königlichen Erlasse vom 24. Juli 1997 geregelten Angelegenheiten zu denjenigen zählt, die im Prinzip durch den Gesetzgeber geregelt werden müssen.

Dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, daß er selbst eine Angelegenheit regelt, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten ist und derentwegen gerade er kritisiert wurde, weil er nicht selbst gehandelt hat oder mindestens den König nicht ausdrücklich ermächtigt hat, diese Angelegenheit zu regeln. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber, indem er diese Angelegenheit künftig selber regelt, Bestimmungen übernimmt, die davor durch den Hof für nichtig erklärt wurden, hat nichts mit der in Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Hypothese zu tun.

B.8. Die Klagen auf einstweilige Aufhebung entbehren einer Grundlage, insoweit sie sich auf Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes gründen.

Bezüglich der Anwendung von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

B.9. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf die ernsthaften Klagegründe

B.10. Zur Unterstützung der Klagen auf einstweilige Aufhebung führen die Kläger einen einzigen Klagegrund an, der in zwei Teile aufgeteilt ist.

In Hinsicht auf den ersten Teil des Klagegrunds

B.11. Dieser Teil des Klagegrunds ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit verschiedenen Grundsätzen und Verfassungs- oder Vertragsbestimmungen, indem im wesentlichen die beanstandeten Bestimmungen einerseits gegen die Rechtskraft der Urteile des Hofes (Nrn. 52/99 und 68/99) verstoßen würden und andererseits in die vor dem Staatsrat anhängigen Streitsachen eingreifen würden.

B.12.1. Der Hof hat in den obengenannten Urteilen Artikel 10 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 insofern für nichtig erklärt, als diese Bestimmungen verschiedene Artikel von zwei königlichen Erlassen vom 24. Juli 1997 bestätigten; diese Nichtigerklärungen gründeten sich auf die Tatsache, daß es dem Gesetzgeber nicht zustand, königliche Erlasse zu bestätigen, die sich ohne ausdrückliche Ermächtigung durch das Sondervollmachtengesetz auf eine grundlegende Art und Weise auf eine Angelegenheit auswirkten, die durch Artikel 182 der Verfassung ausdrücklich dem Gesetzgeber vorbehalten ist.

Wie schon erwähnt, übernehmen die von den Klägern angefochtenen Bestimmungen wörtlich, unter dem im zweiten Absatz von B.4.2 angegebenen Vorbehalt, die übereinstimmenden Bestimmungen der zwei obengenannten Erlasse, einschließlich der durch den Hof in seinen Urteilen Nrn. 52/99 und 68/99 für nichtig erklärten Bestimmungen.

B.12.2. Dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, daß er künftig selber - auch mit Übernahme früherer Bestimmungen - eine Angelegenheit regelt, für die der Hof ihm gerade vorgeworfen hatte, nicht selber gehandelt zu haben oder mindestens nicht ausdrücklich den König ermächtigt zu haben, die Angelegenheit zu regeln.

Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber, indem er in den Gesetzen vom 25. Mai 2000 die Bestimmungen der Erlasse vom 24. Juli 1997 übernimmt, deren Bestätigung durch den Hof in seinen Urteilen Nrn. 52/99 und 68/99 für nichtig erklärt wurde, keinesfalls gegen die Rechtskraft dieser Urteile verstößt, sondern im Gegenteil deren notwendige Durchführung vornimmt.

B.13.1. Die Kläger äußern sich gleichwohl kritisch über die Tatsache, daß diese Übernahme früherer Verordnungsbestimmungen durch den Gesetzgeber in die Verfahren eingreifen würde, die vor dem Staatsrat anhängig seien und genau darauf abzielen würden, die Nichtigkeit oder die Nichtanwendbarkeit dieser Verordnungsbestimmungen verkünden zu lassen; insbesondere die rückwirkende Kraft dieser Übernahme bis zum 20. August 1997 - nämlich dem Datum des Inkrafttretens der obengenannten Erlasse - wird kritisiert.

Der Hof hat schon erwähnt (B.4.3), daß die Gesetze vom 25. Mai 2000 ohnehin die ausdrückliche Aufhebung der zwei Erlasse vorsehen - eine Aufhebung, die sich wegen der schon erwähnten rückwirkenden Kraft auch bis zum 20. August 1997 auswirkt.

B.13.2. In den Vorarbeiten zu den beanstandeten Gesetzen vom 25. Mai 2000 werden die Zielsetzungen des Gesetzgebers dargelegt, sowohl hinsichtlich der angewandten Technik als auch hinsichtlich der rückwirkenden Kraft.

Hinsichtlich des angewandten Verfahrens ist dargelegt worden:

« In diesem Kontext, der die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 in seiner Gesamtheit stellt, selbst wenn nur einige untergeordnete Bestimmungen Gegenstand eines Nichtigkeitsurteils waren, ist es vorzuziehen, die Gesamtheit der durch den beanstandeten königlichen Erlaß festgelegten Bestimmungen explizit durch den Gesetzgeber bestätigen zu lassen, indem man einen ausdrücklichen, aber rein bestätigenden Gesetzesentwurf verabschiedet.

Es ist tatsächlich unverzichtbar, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und voll und ganz die Rechte und die Rechtslagen sicherzustellen, die zugunsten der verschiedenen Militärpersonen entstanden sind, die bis jetzt die Regelungen der Teilzeitarbeit (freiwillige Arbeitsregelung der Viertageweche und Regelung des vorzeitigen halbzeitlichen Ausscheidens) und der Laufbahnunterbrechung in Anspruch genommen haben, und zuzulassen, daß diese Regelungen im Rahmen der Verringerung des Personalbestands, insbesondere bezüglich der Offiziere und Unteroffiziere, um ihre Anzahl auf 5.000 Offiziere und 15.000 Unteroffiziere zu reduzieren, sowie im Rahmen der unentbehrlichen Sanierung der Altersstruktur aufrechterhalten bleiben. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 376/1°, S. 4, und Nr. 375/1°, S. 4)

Bezüglich der rückwirkenden Kraft wurde gesagt:

« Die außergewöhnlichen Umstände, die zur Anwendung einer rückwirkenden Kraft dieses Gesetzes führen, sind folgende.

Als erstes muß um jeden Preis die völlige Desorganisation der Streitkräfte vermieden werden, die entstehen würde durch die unerwartete vollzeitliche Rückkehr von Militärpersonen, die in einer teilzeitlichen Arbeitsregelung Leistungen erbringen oder eine Laufbahnunterbrechung genießen, verbunden mit einem brusken Ansteigen der Anzahl von Militärpersonalmitgliedern.

[...]

Die wesentliche Absicht liegt somit sicher nicht darin, anhängige Streitfälle zu beeinflussen, sondern wohl darin, Rechtssicherheit herzustellen und eine völlige Desorganisation der Streitkräfte zu vermeiden. Es ist dieses außergewöhnliche Allgemeininteresse, das die rückwirkende Kraft rechtfertigt.

[...]

Außerdem müssen sowohl die negative Auswirkung auf den Haushalt, die durch die obengenannte Rückkehr entstehen würde, als auch die individuellen Folgen dieser Rückkehr auf sozialem und familiärem Gebiet vermieden werden.

Schließlich muß eine adäquate Rechtsgrundlage geschaffen werden, um dem Rechnungshof gegenüber alle individuellen, seit dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 getroffenen Entscheidungen hinreichend rechtfertigen zu können. » (ebenda, SS. 5 und 6)

B.13.3. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber mit der Annahme der beanstandeten Gesetze einerseits die Rechtssicherheit gewährleisten wollte - insbesondere die Rechte der Begünstigten von Maßnahmen, die sich auf Erlasse vom 24. Juli 1997 gründen, deren Verfassungswidrigkeit mit den o.a. Urteilen des Hofes festgestellt worden war - und andererseits die sozialen und organisatorischen Probleme sowie die Haushalts- und Buchhaltungsprobleme vermeiden wollte, die sich ergeben würden, wenn Maßnahmen, die früher in Anwendung dieser Erlasse bewilligt worden waren, wieder beanstandet würden.

B.14.1. Die rückwirkende Kraft von Gesetzesbestimmungen, die Rechtsunsicherheit entstehen lassen kann, kann nur durch besondere Umstände gerechtfertigt werden, vor allem, wenn diese rückwirkende Kraft unentbehrlich ist für das gute Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes.

Wenn sich außerdem zeigt, daß die rückwirkende Kraft dazu führt, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in eine bestimmte Richtung beeinflußt wird oder daß die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu erkennen, muß aufgrund der Art des einschlägigen Grundsatzes das Auftreten des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden.

Zwar haben Gesetzesbestimmungen, die den Inhalt königlicher, dem Staatsrat zur Beurteilung vorgelegter Erlasse übernehmen und die diese Erlasse vom Tage ihres Inkrafttretens an aufheben, zur Folge, den Staatsrat daran zu hindern, in der Hauptsache über die eventuelle Unregelmäßigkeit dieser königlichen Erlasse zu befinden. Die Kategorie von Bürgern, auf die diese Erlasse anwendbar waren, wird hinsichtlich der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zuerkannten Gerichtsbarkeitsgarantie unterschiedlich behandelt. Daraus folgt jedoch nicht notwendigerweise, daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wurde.

B.14.2. Das Einreichen von Klagen beim Staatsrat verhindert nicht, daß etwaige Unregelmäßigkeiten der angefochtenen Handlungen berichtigt werden können, noch bevor über die besagten Klagen befunden wird.

Indem der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der Erlasse vom 24. Juli 1997 durch die beanstandeten Gesetze vom 25. Mai 2000 ersetzt hat, hat er die notwendige Vollstreckung der Urteile des Hofes Nrn. 52/99 und 68/99 veranlaßt. Aus diesem Grund und auch wegen der durch den Gesetzgeber angestrebten Ziele, die im allgemeinen Interesse liegen, sowie aus der Sorge heraus, die Begünstigten früherer Abbaumaßnahmen zu schützen, scheint der rückwirkende Ersatz gerechtfertigt zu sein.

B.14.3. Der Hof bemerkt außerdem, daß das bloße Bestehen dieser Klagen und der vorliegenden Klagen auf einstweilige Aufhebung beweist, daß die Art und Weise des Einschreitens des Gesetzgebers, obwohl es die klagenden Parteien daran hindert, die etwaigen Unregelmäßigkeiten der bestätigten königlichen Erlasse durch den Staatsrat tadeln zu lassen, ihnen nicht das Recht entzogen hat, einem Rechtsprechungsorgan die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu unterbreiten, mit dem der Gesetzgeber die früher durch den König geregelte Angelegenheit selbst geregelt hat. Die klagenden Parteien sind somit nicht ihres Rechts auf eine effektive Klage beraubt worden.

Andererseits führt dieser rückwirkende Ersatz nicht zur Rechtsunsicherheit, da er die früheren Bestimmungen übernimmt.

B.15. Der erste Teil des Klagegrunds kann nicht als ernsthaft angesehen werden im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

In Hinsicht auf den zweiten Teil des Klagegrunds

B.16. In diesem Teil des Klagegrunds machen die klagenden Parteien den unmittelbaren Verstoß gegen die Artikel 142, 144, 145, 159, 160 und 190 der Verfassung geltend.

Der Hof ist nicht zuständig, den unmittelbaren Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmungen zu rügen.

B.17. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß der einzige, von den Klägern zur Unterstützung ihrer Klagen auf einstweilige Aufhebung angeführte Klagegrund in keinem seiner Teile ernsthaft ist im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior